

Crypto Allocation Briefings

Geklärte und offene Steuerfragen

Dr. David Hötzel, LL.M. (USD), Rechtsanwalt
gemeinsam mit **Matthias Steger**, Steuerberater

01

Alte Bekannte

02

Neue Gesichter

03

Sonderlinge

01

Alte Bekannte

Status quo der Kryptosteuerung

Krypto im Privatvermögen

Veräußerungsgewinne

- Viele Kryptowerte sind „sonstige Wirtschaftsgüter“
 - gleichgestellt mit Edelmetallen, Fremdwährungen, Kunstwerken
- Gewinne steuerfrei nach >1 Jahr Haltedauer im Privatvermögen
 - Handel innerhalb Jahresfrist unterliegt pers. Steuersatz
- Abgrenzung zu „tokenisierten“ Wirtschaftsgütern
 - Security Token (bspw. nach eWpG)
 - ggf. Einkünfte aus Kapitalvermögen

POELLATH+

BFH v. 14.2.2023

BMF v. 6.3.2025, Tz. 31, 53

§ 23 EStG

§ 20 EStG

Krypto im Privatvermögen

Veräußerungsgewinne

- Bestimmung der Jahresfrist
 - Anschaffung → Veräußerung
 - auch Krypto-zu-Krypto
- Verwendungsreihenfolge
 - Einzelbetrachtung
 - walletbezogene FiFo-Methode möglich
- Details offen
 - Anschaffung bei Tokenreward (Mining / Staking)?
 - Veräußerung bei Verlust?
 - walletübergreifendes FiFo möglich?
 - LiFo möglich?

POELLATH+

BMF v. 6.3.2025, Tz. 54-56

BMF v. 6.3.2025, Tz. 61-62

BMF v. 6.3.2025, Tz. 47, 48

anhängig FG Nds. (10 K 165/23)

anhängig FG B-Bbg.

Krypto im Privatvermögen

Abgrenzung zum gewerblichen Handel

- Folgen der Gewerblichkeit
 - keine Jahresfrist, jede Veräußerung steuerpflichtig
 - Gewerbesteuer
- Abgrenzung ähnlich gewerblichem Wertpapierhandel
 - häufiges Trading allein begründet keine Gewerblichkeit
 - erforderlich ist „bankentypischer Handel“
- Offen
 - automatisierter „Hochfrequenzhandel“
 - kurzfristige Arbitrage-Geschäfte

BMF v. 6.3.2025, Tz. 52

Zurechnung

„not your keys, not your coins“

- Steuerlich sind private Keys maßgeblicher Indikator
 - Plattform-/ Fremdverwahrung grds. unschädlich
- Offen:
 - Multisignaturmodelle?
 - analog duplizierte Keys?

POELLATH+

BFH v. 14.2.2023

BMF v. 6.3.2025, Tz. 32

Mining

„Proof-of-Work“

- Blockerstellung durch Miner
 - Gewerblichkeit vermutet bei eigenem betriebenen Node
- Beteiligung an Mining Pools
 - in der Regel vermögensverwaltend, wenn nur Rechenleistung gestellt wird
- Offen
 - Mischformen: Einzelfallprüfung erforderlich
 - Bsp. „Device Mining“

POELLATH+

BMF v. 6.3.2025, Tz. 39

BMF v. 6.3.2025, Tz. 40

Staking

„Proof-of-Stake“

- Blockerstellung durch Validatoren
 - grds. gewerbliche Dienstleistung
- (passives) Staking
 - in der Regel vermögensverwaltend
 - Besteuerung bei Zufluss / Claiming (fiktiv am 31.12., dry income)
- Offen
 - Mischformen: Einzelfallprüfung erforderlich

POELLATH+

BMF v. 6.3.2025, Tz. 39

BMF v. 6.3.2025, Tz. 48, 48a

§ 22 Nr. 3 EStG

Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten

Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation

- hohe Hürden
 - detaillierte Dokumentation erforderlich
 - Steuerreports als Grundlage
- hoher Aufwand in der Praxis bei Datenlücken
 - **Risiko: Schätzungen**
- Meldepflichten CASPs
 - ab 2026 müssen bestimmte Kundendaten gemeldet werden
 - automatisierter Datenaustausch mit BZSt ab 2027
 - Risiken und Nacherklärungspflichten prüfen
 - **Risiko: Selbstanzeige**

POELLATH+

BMF v. 6.3.2025, Tz. 87 ff., 100 ff.

DAC 8
Kryptowerteststeuertransparenzgesetz

Umsatzsteuer

Die vergessene Kryptosteuer

- Currencytoken
 - Übertragung: keine steuerbare Leistung
 - Umtausch gegen Entgelt: steuerbefreit
 - Gleichstellung mit (gesetzlichen) Zahlungsmitteln
- Offen
 - Ist die EuGH-Sichtweise noch zeitgemäß?
 - Behandlung sonstiger Token?

POELLATH+

EuGH v. 22.10.2015 („Hedqvist“)

BMF v. 27.2.2018

UStAE 4.8.3 Abs. 3a

To be continued...

POELLATH+

16.9.2026

Erbschaftsteuer

14.10.2026

Internationale
Steuerregime

12.1.2027

Lohnsteuer

10.2.2027

Fondsbesteuerung

10.3.2027

Wegzugsteuer

12.5.2027

Gemeinnützigkeit

02

Neue Gesichter

Steuerpolitik Quo Vadis?

Entwurf eines Gesetzes zum Schließen einer Gerechtigkeitslücke bei der Besteuerung von Kryptowerten

Drucksache 21/5752

05.05.2026

A. Problem

Im deutschen Steuersystem besteht bei Kryptowerten eine historisch gewachsene Besteuerungslücke. Für eine systematische Erfassung sind Anpassungen notwendig, insbesondere bei der bisher bestehenden Regelung zum Handel mit Kryptowerten im Privatvermögen, nach der Veräußerungsgewinne nach einer einjährigen Haltedauer einkommensteuerfrei sind.

B. Lösung

Die Haltefrist für Kryptowerte im Rahmen des § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird aufgehoben.

Antrag

Kryptowerte streng regulieren und gerecht besteuern

Drucksache 21/5824

07.05.2026

Mit der jetzigen Haltefristregelung wird hochvolatilen Kryptowerten ein unfairer Steuervorteil gewährt, der sie gegenüber anderen Assetklassen wie Aktien künstlich bevorzugt. Zudem werden Kryptogewinne nicht nach § 20 des Einkommensteuergesetzes (EStG) versteuert – anders als Gewinne aus Aktienhandel.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 - 1. einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Erfassung von Kryptowerten vorzulegen, der
 - d) Kryptowerte ab dem Stichtag der Gesetzesverkündung in den Katalog des § 20 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) aufnimmt und der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG (Besteuerung des Vermögenszuwachses) unterwirft;

Entwurf des Bundeshaushalts Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030

Drucksache 21/7301

14.08.2026

Wer mit Kryptowerten Gewinne erzielt, soll künftig ebenso seinen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen wie derjenige, der seinen Arbeitslohn oder Aktienerträge versteuert. Gleichmäßige und nachvollziehbare Besteuerungsregelungen werden die Akzeptanz einer Reform in der Bevölkerung deutlich steigern. Daher sollen künftig für eine gerechte und nachvollziehbare Besteuerung die im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerte den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Veräußerungsgewinne sind dann unabhängig von der bisherigen Jahresfrist steuerpflichtig. Mit diesen Änderungen wird die Reform der Kryptobesteuerung zu einer Steigerung der Steuereinnahmen führen.



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Petition 201716

Einkommensteuer - Erhalt der steuerlichen Haltefrist für private
Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten

Die Petition fordert den Erhalt der steuerlichen Haltefrist für private Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten (wie Bitcoin) nach § 23 EStG. Insbesondere soll die einjährige Haltefrist, nach der Gewinne steuerfrei sind, nicht abgeschafft werden. Zudem wird verlangt, die Einordnung von Kryptowerten als „andere Wirtschaftsgüter“ gemäß der aktuellen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung ausdrücklich beizubehalten.

Steuerpolitische Diskussion

Was sollte das Steuerrecht regeln?

- Beibehalten der aktuellen Regelung?
- Abschaffung der Jahresfrist?
- Verlängerung der Haltefrist?
- Übergang zur Besteuerung als Kapitaleinkünfte?

POELLATH+

**Pro
&
Kontra**

Steuerpolitische Diskussion

Bestandsschutz?

- Welche Übergangsregelungen sind zu erwarten?
- Lohnt sich der Einstieg vor der Neuregelung?
- Wie gefährlich sind „Wash-Sales“?

03

Sonderlinge

Ausgewählte Fälle

Fall: Im Privatvermögen gehaltene Kryptowerte werden (über ein Protokoll) gegen Entgelt überlassen

- Finanzverwaltung und FG Köln: sonstige Einkünfte
- Qualifikation als Kapitaleinkünfte
 - „sonstige Kapitalforderung“ = Forderung auf Geldleistung?
- Folgen sind beachtlich
 - Beispiel Zinsschranke

§ 22 Nr. 3 EStG

BMF v. 6.3.2025, Tz. 69

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Wrapped Assets

Wirtschaftsgutsidentität?

Fall: Token (BTC) soll auf einer fremden Blockchain genutzt werden: er wird neu „verpackt“ (wBTC)

- Technisch unterschiedlich ausgestaltet
 - Bsp.: Verwahrer erstellt ein Tokenabbild auf der Zielblockchain
- Identische Wirtschaftsgüter?
 - steuerbarer Tausch?
 - werden Anschaffungskosten und -zeitpunkte übertragen?
 - Auswirkung auf FiFo Methode?

Liquid Staking

Wirtschaftsgutsidentität?

Fall: Token wird für Staking genutzt (ETH); protokollspezifischer Governance Token wird als „Pfand“ gewährt (stETH)

- Sind „ETH“ und „stETH“ verschiedene Wirtschaftsgüter?
- Welche Folgen hat die Nutzung des Governance Token, bspw. als Sicherungsmittel?

Umsatzsteuer bei NFTs

FG Nds. v. 10.7.2025 (5 K 26/24, rkr.)

Fall: Verkauf von NFTs über online Marktplatz

- Leistung ohne identifizierbaren Empfänger?
- Leistungsort: Empfänger
 - Problem: Auslandsnachweis
- Kommissionsgeschäft?
- Steuerbefreiung
 - Forderung, Wertpapier, Zahlungsmittel?
- Steuersatz
 - Übertragung Urheberrechte?
- Differenzbesteuerung?

POELLATH+

§ 3 Abs. 2, Abs. 5 S. 2. Nr. 3 UStG

§ 90 AO

§ 3 Abs. 11a UStG

§ 4 Nr. 8 UStG

§ 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. c) UStG

§ 25a UStG

Haben Sie Fragen?

POELLATH+

